Bestimmungen über die Ausgabe von Zeitfahrkarten.

Die Ausgabe von Zeitfahrkarten erfolgt für die Linien der Stadtgemeinde auf Grund der Tarifbestimmungen vom 30. April 1909 und für die von der Stadtgemeinde mitbetriebenen Straßenbahnlinien des Staatsfiskus und des Gemeindeverbandes für die elektrische Straßenbahnlinie Loschwitz—Pillnitz nach den mit diesen getroffenen Vereinbarungen.

Die Preise für Zeitfahrkarten betragen:

A. Für die städtischen Linien allein:

für	auf 1 Mon. ℳ	3 Mon. ℳ	6 Mon. ℳ	9 Mon. ℳ	1 Jahr ℳ
1. bei Benutzung nur einer Linie					
4 Teilstrecken	6.—	17.—	33.—	47.—	60.—
2. bei Benutzung von einer oder zwei Linien					
6 Teilstrecken	7.50	21.—	40.—	58.—	75.—
8 "	9.—	25.—	48.—	70.—	90.—
10 " und mehr .	10.—	28.—	54.—	78.—	100.—
3. bei Benutzung aller Linien					
in Zone I und II . .	12.50	35.—	68.—	98.—	125.—
" " I bis mit III . .	15.—	42.—	81.—	117.—	150.—
" " I " " IV . .	16.50	46.—	90.—	128.—	165.—
" " I " " V . .	17.50	49.—	95.—	136.—	175.—
" " I " " VI . .	18.—	50.—	97.—	140.—	180.—
" " I " " VII . .	18.50	52.—	100.—	145.—	185.—
" " I " " VIII .	19.—	53.—	103.—	150.—	190.—
" " I " " IX . .	19.50	55.—	105.—	152.—	195.—
" " I " " X und darüber	20.—	56.—	108.—	156.—	200.—

B. Für eine Linie des Staatsfiskus oder des Gemeindeverbands

	auf 1 Mon. ℳ	3 Mon. ℳ	6 Mon. ℳ	9 Mon. ℳ	1 Jahr ℳ
Vorst. Cotta—Cossebaude .	6.—	17.—	33.—	47.—	60.—
Vorst. Mickten — Kötzschenbroda	7.—	20.—	38.—	55.—	70.—
Vorst. Löbtau-Coßmannsdorf	8.—	22.50	43.50	62.50	80.—
Arsenal — Klotzsche oder Hellerau	6.—	17.—	33.—	47.—	60.—
Bühlau (Gasthof) — Weißig .	4.—	11.—	21.50	31.—	40.—
Loschwitz (Körnerpl.)—Niederpoyritz (Erbgericht) . .	4.—	11.50	22.—	31.50	40.—
Niederpoyritz (Erbgericht) — Pillnitz	4.—	11.50	22.—	31.50	40.—
Loschwitz (Körnerpl.)—Pillnitz	7.—	20.—	38.—	55.—	70.—

C. Für die Zusammenstellung der Linie Schloßplatz—Loschwitz mit der Linie Loschwitz—Pillnitz

	auf 1 Mon. ℳ	3 Mon. ℳ	6 Mon. ℳ	9 Mon. ℳ	1 Jahr ℳ
Theaterplatz—Loschwitz (Calberlastraße)	8.50	24.—	46.—	66.—	85.—
Theaterplatz—Wachwitz (Kgl. Weinberg)	9.50	27.—	51.—	74.—	95.—
Theaterplatz — Niederpoyritz (Erbgericht)	10.50	29.—	57.—	82.—	105.—
Theaterplatz—Hosterwitz (Kirchweg)	11.50	32.—	62.—	90.—	115.—
Theaterplatz—Pillnitz . . .	12.50	35.—	68.—	98.—	125.—

D. Für die Zusammenstellung sämtlicher städtischer Linien mit der Linie Loschwitz—Pillnitz,

die unter A Ziffer 3 aufgeführten Preise für Zone I bis mit VI, VII, VIII, IX oder X der städtischen Linien unter Hinzurechnung eines Zuschlages von 5 ℳ für 1 Monat, 14 ℳ für 3 Monate, 28 ℳ für 6 Monate, 40 ℳ für 9 Monate, 50 ℳ für 12 Monate.

E. Für die Zusammenstellung von städtischen und staatlichen Linien,

die unter A Ziffer 1 und 2 aufgeführten Preise für 4 bis 10 Teilstrecken von einer oder zwei städtischen Linien oder die unter A Ziffer 3 aufgeführten Preise für Zone I bis mit IV, V, VI usw. der städtischen Linien unter Hinzurechnung folgender Zuschläge:

bei Hinzunahme der Linie	auf 1 Mon. ℳ	3 Mon. ℳ	6 Mon. ℳ	9 Mon. ℳ	1 Jahr ℳ
Bühlau (Gasthof) - Weißig .	2.50	5.—	10.—	15.—	20.—
Vorst. Cotta—Cossebaude .	3.—	8.50	16.50	23.50	30.—
Vorst. Mickten — Kötzschenbroda	4.—	11.50	22.—	31.50	40.—
Vorst. Löbtau—Coßmannsdorf	5.—	14.—	27.—	39.—	50.—
Arsenal — Klotzsche oder Hellerau	3.—	8.50	16.50	23.50	30.—

Die Zeitfahrkarten werden immer nur auf volle Monate mit Gültigkeit vom 1. und vom 16. eines jeden Monats ab ausgegeben. Für Karten, die im Laufe eines halben Monats gelöst werden, ist der Preis vom vorhergehenden 1. bezw. 16. Monatstage ab voll zu entrichten.

Anschlußkarten. Für mehrere Angehörige desselben Hausstandes braucht nur eine Karte (Stammkarte) zu vollem Preise gelöst zu werden; für die übrigen Karten (Anschlußkarten) wird nur die Hälfte des tarifmäßigen Preises erhoben. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf den Haushaltungsvorstand, dessen Ehegatten und die Dienstboten sowie auf solche minderjährige Hausstandsangehörige, welche Wohnung und Kost unentgeltlich erhalten. Die Anschlußkarten werden nicht über die Gültigkeitsdauer oder das Maß der Fahrtberechtigung der Stammkarte hinaus ausgestellt. Anschlußkarten an Stammkarten, welche zur Benutzung einzelner Linien berechtigen, können jedoch auf die gleiche Fahrtlänge auch für andere Linien ausgestellt werden.

Schülerkarten. Zeitfahrkarten zu ermäßigtem Preise werden ausgegeben: a) an schulpflichtige Kinder bis zum Ablaufe des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 14. Lebensjahr vollenden, sowie b) an nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen, die nach Erfüllung der Schulpflicht den Schulbesuch fortsetzen oder eine Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sowie an Lehrlinge und Lehrmädchen bis zum Ablaufe des Kalenderhalbjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Solche Zeitfahrkarten berechtigen nur zur Benutzung der Straßenbahn auf kürzestem Wege zwischen der Wohnung und der Schule beziehentlich Arbeitsstätte sowie zum Zwecke des Besuches des Privat-, Musik- oder Nachhilfeunterrichts, des Konfirmationsunterrichts, der Schwimmbäder, der Spielplätze und dergleichen. Der Preis einer solchen Zeitfahrkarte richtet sich nach der Anzahl der Teilstrecken, auf die die Fahrt sich erstreckt, und beträgt zu a die Hälfte und zu b zwei Dritteile des tarifmäßigen Preises, nötigenfalls unter Aufrundung auf halbe oder volle Markbeträge. Der unter A 1 verzeichnete Preis findet dabei auch für die Benutzung von zwei Linien Anwendung. Diese Zeitfahrkarten dürfen auch während der Schulferien und an schulfreien Tagen benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen haben sie keine Gültigkeit.

Übertragbare Zeitfahrkarten können nur ausgegeben werden für Behörden, größere Geschäftsbetriebe und dergleichen zur Benutzung mehrerer, nicht durch Nennung des Namens sondern durch Angabe des Anstellungsverhältnisses in der Karte bestimmt zu bezeichnender Angestellter der Behörde, des Geschäftsbetriebes und dergleichen. Der Preis einer solchen Zeitfahrkarte erhöht sich um die Hälfte des tarifmäßig sonst zu entrichtenden Betrages.

Die Tarifbestimmungen und die Bestimmungen über die Ausgabe von Zeitfahrkarten können zum Preise von 10 ₰ an der Kasse der Städtischen Straßenbahn entnommen werden.

Anträge auf Ausfertigung von Zeitfahrkarten sind schriftlich zu stellen. Formulare dazu sind bei der Kasse, in den Bahnhofsbureaus der Städtischen Straßenbahn und den vom Rate bezeichneten sonstigen städtischen Geschäftsstellen zu entnehmen.

Dem Antrage auf Ausstellung von Zeitfahrkarten ist, mit Ausnahme der Karten für schulpflichtige Kinder bis zu 14 Jahren und der übertragbaren Karten für Angestellte, eine Photographie des Karteninhabers beizufügen, die, mit dem Stempel der Städtischen Straßenbahn versehen, in der Zeitfahrkarte befestigt wird. Diese Photographie dient zum Ausweise der Berechtigung zur Fahrt und muß daher so beschaffen sein, daß sie die Persönlichkeit des Karteninhabers auszuweisen vermag.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id20137065Z/49